

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

22. Dezember 2010

Nummer 54

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2129
- Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	2130
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	2131
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 8. Dezember 2010	2132
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 8. Dezember 2010	2137

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 8. Dezember 2010	2141
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	2144
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2149
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 02.06.2010 AZ: 50-223U/895564

an Herrn Mirkamyar Mousavi

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 14.12.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgendes beschlossen:

1. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7323-5 („Spielplatz Grootestraße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf,

zwischen den Grundstücken Kleine Straße 2 bis 8 sowie dem im Kreuzungsbereich Kleine Straße / Grootestraße gelegenen Garagenhof

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7422-3 („Spielplatz Mohrstraße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich,

zwischen den Grundstücken Mohrstraße 23 und 25 sowie den Grundstücken Carl-Justi-Straße 18 bis 26

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7424-18 („Kindertagesstätte Stolpstraße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Glatzer Straße, Oppelner Straße, Stolpstraße und dem Fuß- und Radweg zwischen Stolpstraße und Glatzer Straße

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

4. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7618.13 („Spielplatz Auf dem Heidgen“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf,

zwischen den Grundstücken Auf dem Heidgen 45, 49 und 51 sowie der Straße Auf dem Heidgen

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

5. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7618.15 („Spielplatz Karl-F.-Schinkel-Straße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf,

zwischen den Grundstücken Karl-F.-Schinkel-Straße 30 sowie 36 bis 40, dem Grundstück Auf dem Essig 10 und der Straße Auf dem Essig

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Rat der Bundesstadt Bonn folgendes beschlossen:

1. öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8317-13 („ehemalige französische Botschaft“)

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf,

zwischen der "Rheinstraße" und der Straße "An der Marienkapelle"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **10.01.2011** bis einschließlich **10.02.2011** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8317-13 hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Äußerungen bzw. Stellungnahmen können gemäß § 13a Abs.3 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 17.12.2010

In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Bezirksvertretung Bonn hat auf Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz in ihrer Sitzung am 30.11.2010 beschlossen, gemeinsam mit dem Investor eine erneute Bürgerversammlung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. **7618-19** („ehem. Konsulat der Tschechischen Botschaft“) im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf,

Ferdinandstraße 27 durchzuführen.

Die Bürgerversammlung soll dazu dienen, die neuen Pläne des Investors vorzustellen und weitere Anregungen der Bürgerschaft einzuholen.

Die Bürgerversammlung findet am 18.01.2011 ab 19 Uhr bis ca. 21.30 Uhr im Mehrzweckraum (Aula) der Engelsbachschule, Saalestraße 27, 53127 Bonn statt.

Bonn, den 01.12.2010

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 08. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/ 793) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Bundesstadt Bonn unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder der Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die Einsätze im Rahmen des Aufgabenbereiches des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Die Bundesstadt Bonn verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) entstandenen Aufwendungen:
1. von dem Verursacher/ der Verursacherin, wenn er/ sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber/ der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter/ der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen/ der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer/ der Transportunternehmerin, dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen/ derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Maßstab der Gebührenforderung

- (1) Maßstab der Gebühr sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder von dem Stationierungsort; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsort erbracht werden, die tatsächliche Dauer. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Gebührentarif keine besondere Festlegung trifft, wird die erste angefangene Stunde als volle Stunde berechnet; für

jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.

- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (4) Gehen Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- (5) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie Verbrauchsmaterial.

§ 4 Anspruch und Schuldner

- (1) Die Gebühr entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich ist, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen, Unternehmen oder Gesellschaften verpflichtet. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 3) können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage

**Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Euro
1	Einsatz von Personal	Gebühr je Std.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamte/ Beamtinnen d. Einsatzdienstes	40,12
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	59,52
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	69,82
2	Einsatz von Fahrzeugen	Gebühr je Std.
2.1	Löschfahrzeuge	43,68
2.2	Drehleitern	58,65
2.3	Kranwagen und Rüstwagen	156,12
2.4	Wechselaufbaufahrzeuge	225,41
2.5	Gerätewagen, Werkstattwagen, LKW	20,09
2.6	Tierrettungswagen	10,01
2.7	Einsatzleitfahrzeuge	24,01
2.8	Kommandowagen	11,62
2.9	Mannschaftstransportwagen	15,53
2.10	Wasserfahrzeuge	
2.10.1	Mehrzweckboot	205,90
2.10.2	Feuerlöschboot	284,48
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten

**2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 08. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	203,06
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	50,77
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	50,77

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	101,53
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	101,53
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	203,06
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	50,77
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,38
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	280,85
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	140,42
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,68
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	79,52
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,88
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,88
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	39,76
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	79,52
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,88
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,33
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	50,77
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	80,24

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08. Dezember 2010

Nimptsch

Oberbürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn

Vom 08. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/793) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 243), erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Stunde und eingesetzter Kraft | 65,02 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Kraft | 32,51 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 23,93 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3. | |

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 aufgrund des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122/ SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/ 793) sowie des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin,
- d) von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, dem Betreiber/ der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/ der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG,
- e) von dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin einer Brandmeldeanlage (für Einrichtung, Unterhaltung und Wartung),
- f) von dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin eines Feuerwehrschlüsselkastens für die Jahresbetreuung,
- g) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Bundesstadt Bonn (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 132) außer Kraft.

6. Entgelttarif

6.1 Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung

schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes

je angefangene Stunde 67,80 €

6.2 Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 65,02 €

zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je Stunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

6.3	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin	
	a) theoretische Unterweisung (mindestens 3 Stunden): je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt	58,53 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1	
	b) theoretische und praktische Unterweisung – Höchstteilnehmerzahl 25 Personen- (mindestens 5 Stunden): je angefangene Stunde einschließlich An- und Abfahrt	58,53 €
	zuzüglich Gerätepauschale (Feuerlöschtrainer)	47,06 €
	und Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 sowie Verbrauchsmaterialien nach Tagespreis;	
	bei Übungen mit Sonderlöschmitteln z.B. Pulver, CO ² o.ä sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen	
6.4	Fahrkosten	
6.4.1	Pkw	
	pro Fahrzeug und je angefangene Stunde	23,93 €
6.4.2	Löschfahrzeug	
	pro Fahrzeug und je angefangene Stunde	43,68 €
6.4.3	Drehleiter	
	pro Fahrzeug und je angefangene Stunde	58,65 €
6.4.4	Werkstattwagen	
	pro Fahrzeug und je angefangene Stunde	16,26 €
6.5	Personal Brandsicherheitswache	
	pro Person und je angefangene Stunde einschl. An- und Abfahrt	39,96 €
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2	
6.6	Brandmeldeanlage	
6.6.1	Brandmeldeanlage (Einrichtungskosten)	
	Es werden einmalig die nach der Entgeltordnung der Telekom oder des Netzbetreibers gültigen Tarife erhoben.	

6.6.2	Brandmeldeanlage (Leitungsentgelt)	
	Es werden jährlich die nach der Entgeltordnung der Telekom oder des Netzbetreibers gültigen Tarife erhoben.	
6.6.3	Brandmeldeanlage (Anschlussentgelt)	
6.6.4	Kosten der Übertragungseinrichtung	
	Entgelt jährlich	568,51 €
6.6.5	Kosten je Nebemelder	
	Entgelt jährlich	1,66 €
6.6.6	Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer Übertragungseinrichtung	
	je angefangene Stunde	49,87 €
6.6.7	Abnahmeprüfung bei Änderung oder Erweiterung einer Übertragungseinrichtung	
	je angefangene Stunde	49,87 €
6.7	Feuerwehrschrüsselkästen	
6.7.1	Jahresbetreuung eines Feuerwehrschrüsselkastens sowie erstmalige Inbetriebnahme	
	Entgelt jährlich	116,00 €
6.7.2	Einzeltermine aus besonderen Anlässen (Änderung, Erweiterung u.a.)	
	je angefangene Stunde zuzüglich Fahrtkosten nach Ziffer 6.4.4	49,87 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Stunde	49,87 €
6.9	Benutzung oder Überlassen von Geräten	
6.9.1	Gerätekatgorie I: u.a. Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser-Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte	
	je Tag	24,94 €
6.9.2	Gerätekatgorie II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	12,47 €

6.10	Sonstige Werkstattleistungen	
6.10.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene 15 Minuten	12,47 €
6.10.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene 15 Minuten	12,47 €
6.11	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	24,72 €

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. November 2010 beschlossen.

Bonn, den 08. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 08.12.2010	PK-Nr. 7777.6843.6009
Betroffene/r Andy Zhang, No 2399 North Shengxin Road, 00000 JIADING SHANGHAI, Republik China (Taiwan)	
Datum 02.12.2010	PK-Nr. 7777.6854.9342
Betroffene/r Aleksy Lupeshko, Pushkina 3.6, 630051 NOWOSIBIRSU, Russland	
Datum 07.12.2010	PK-Nr. 7777.8496.6521
Betroffene/r Natalia Mersam, c/o Frigli, Trierer Straße 45, 53115 Bonn	
Datum 07.12.2010	PK-Nr. 7777.8591.8571
Betroffene/r Osman Karakaya, Heerstraße 155, 53111 Bonn	
Datum 03.12.2010	PK-Nr. 7777.9983.3522
Betroffene/r Markus De Silva, Matthäistraße 21, 53123 Bonn	
Datum 07.12.2010	PK-Nr. 7777.8599.4979
Betroffene/r Thomas Michael Kiesebrink, Dorotheenstraße 23 - 25, 53111 Bonn	
Datum 13.10.2010	PK-Nr. 7777.9980.9885
Betroffene/r Wilfried Wirtz, Kirchgasse 83, 53347 Alfter	
Datum 07.12.2010	PK-Nr. 7777.8627.0060
Betroffene/r Said Ben Amar, Sudetenstraße 63, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **09.12.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.12.2010	PK-Nr. 7777.6854.9261
Betroffene/r Herbert Wurzbach, c/o Häck, Heerstraße 185, 53111 Bonn	
Datum 13.12.2010	PK-Nr. 7777.6863.2320
Betroffene/r Arnold As Mewalal, JA Alberdingk Thijmstr 00045, 3117 RC SCHIEDAM, Niederlande	
Datum 15.12.2010	PK-Nr. 7777.8594.4963
Betroffene/r Osman Karakaya, Heerstraße 155, 53111 Bonn	
Datum 08.12.2010	PK-Nr. 7777.8627.2357
Betroffene/r Mohamed Warsame Handulle, Im Blauen Garn 41, 50389 Wesseling	
Datum 03.09.2010	PK-Nr. 7777.6834.2667
Betroffene/r Krystian Silkowski, Agnesstraße 46, 53225 Bonn	
Datum 09.12.2010	PK-Nr. 33-21/2-10-I-7551
Betroffene/r Foad Dhamin Foad Nijmiddin, Wolsdorfer Straße 20, 53721 Siegburg	
Datum 20.04.2010	PK-Nr. 7779.3032.3762
Betroffene/r Tanja Görn, Heinrich-Sauer-Straße 5, 53111 Bonn	
Datum 09.09.2010	PK-Nr. 7779.3046.3971
Betroffene/r Werner Jendryewski, Bergstraße 32 a, 53757 St. Augustin	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **16.12.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99